

# FR\_GERICHTE 502 2015 249 vom 29. Juni 2016

FR Kantonsgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2015\\_249](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2015_249)

FR: FR\_GERICHTE 502 2015 249 du 29 juin 2016

IT: FR\_GERICHTE 502 2015 249 del 29 giugno 2016

## Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

## Erwägungen

### E. 1

a) Gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kann bei der Strafkammer innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 Bst. a StPO; Art. 85 Abs. 1 JG). Die angefochtene Einstellungsverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 11. November 2015 zugestellt (act. 10'071). Die am Montag, 23. November 2015 der Post übergebene Beschwerdeschrift wurde somit rechtzeitig eingereicht (vgl. Art. 90 Abs. 2 StPO). b) Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatkülerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatkülerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkülerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat sich als Privatküler konstituiert (act. 9'002) und ist durch die dem Beschwerdegegner vorgeworfenen Delikte in rechtlich geschützten Interessen betroffen, womit er zur Beschwerde legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist mithin einzutreten. c) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). d) Die Strafkammer entscheidet ohne Verhandlung (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt grundsätzlich über volle Kognition (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO). e) Wenn die amtliche Verteidigung schon bestand, muss sie im Rechtsmittelverfahren nicht erneut angeordnet werden (RIKLIN, OFK StPO, 2014, Art. 388 N. 3 mit Hinweis). Dem

Kantonsgericht KG Seite 4 von 9 Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtspflege erteilt, unter Beiordnung von Rechtsanwalt Patrik Gruber respektive Rechtsanwalt Yves Amberg als amtlicher Verteidiger (act. 7'001, 7'022 f.). Dem Beschwerdegegner wurde Rechtsanwalt Daniel U. Walder im Sinne einer notwendigen Verteidigung beigeordnet (act. 7'061 f.).

### E. 2

Der Beschwerdeführer erachtet die mit Verfügung vom 10. November 2015 angeordnete Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft als nicht zulässig. a) Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Untersuchungsbehörde erledigt werden kann, gilt im schweizerischen Strafprozessrecht der Grundsatz "in dubio pro duriore". Die Staatsanwaltschaft darf sich nicht die Rolle des

Gerichts anmassen. Dieser Grundsatz fliesst aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz über einen gewissen Spielraum [...]. Hingegen ist (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt) Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruches oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1 mit Hinweisen; BGE 137 IV 219 E. 7.1; RIKLIN, Art. 319 N. 2). b) Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO ist die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens zu verfügen, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (vgl. Art. 324 Abs. 1 StPO). Der Staatsanwalt hat nicht eine abschliessende Beurteilung darüber vorzunehmen, ob sich die beschuldigte Person einer ihr zur Last gelegten Tat strafbar gemacht hat, sondern nur, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, die es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen (LANDSHUT/BOSSHARD, Kommentar zur StPO, 2014, Art. 319 N. 15 mit Hinweisen). Die Staatsanwaltschaft trifft ihren Entscheid über Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens nach pflichtgemäsem Ermessen. Ihre Aufgabe ist es, nach durchgeführter Untersuchung in vorweggenommener Würdigung der Beweise und der Rechtslage eine Prognose über den Ausgang eines allfälligen gerichtlichen Verfahrens zu machen. Die Staatsanwaltschaft tritt dabei nicht selbst an die Stelle des Sachgerichts, sondern erwägt in Berücksichtigung der massgebenden Beweiswürdigungs- und Subsumtionsgrundsätze, welche Möglichkeiten für das Sachgericht offenstehen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2012, N. 1395). c) Sind ausser den sich widersprechenden Aussagen des Geschädigten und der beschuldigten Person keine wesentlichen Beweismittel vorhanden, ist ein besonders gewissenhaftes Wahrscheinlichkeitskalkül über die Aussichten der Anklage anzustellen. Massgeblich ist die Überlegung, ob die Zweifel von derartigem Gewicht sind, dass eine Verurteilung nach den praktischen Erfahrungen nicht mehr für wahrscheinlich gehalten werden kann. Steht dem bestreitenden Beschuldigten nur die Aussage eines an der Verurteilung unmittelbar interessierten Geschädigten gegenüber und finden dessen Anschuldigungen nicht eine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis, so kann von einem für die Anklageerhebung hinreichenden Verdacht nicht gesprochen werden (LANDSHUT/BOSSHARD, Art. 319 N. 17 mit Hinweisen). Keine Einstellung, sondern die Erhebung einer Anklage ist wohl grundsätzlich immer dann angezeigt, wenn der Ausgang des Verfahrens ausschliesslich von der Beweiswürdigung abhängt (LANDSHUT/BOSSHARD, Art. 319 N. 18). Eine Einstellung des Verfahrens ist auch dann aufzuheben

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 und die Strafsache in die Untersuchung zurückzuweisen, wenn die Untersuchung wesentliche Lücken aufweist und damit Fragen offenbleiben, deren Beantwortung für Freispruch oder Schuldspruch der beschuldigten Person wesentlich sein können (OBERHOLZER, N. 1398). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist im Übrigen aber keine umfassende Beweiswürdigung und auch keine abschliessende Prüfung der Glaubwürdigkeit der einzelnen Beteiligten und der Glaubhaftigkeit von deren Aussagen vorzunehmen; dies ist nur insofern zu prüfen, als es für die Frage, ob das Verfahren zu Recht eingestellt wurde oder nicht, von Bedeutung ist.

### E. 3

a) Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, der Ablauf der Ereignisse sei unklar. Insbesondere würden sich namentlich die Aussagen des Beschwerdeführers sowie der Zeugen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zum Tathergang widersprechen. So etwa betreffend die Fragen, auf welchem Weg und mit wem sich der Beschwerdeführer zu seinem Wagen auf dem Parkplatz hinter dem Bahnhofbuffet begeben habe, ob er von den Angreifern verfolgt worden sei, weshalb keine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung der sich auf dem Parkplatz befindlichen Fahrzeuge erstattet worden sei sowie welche Angreifer dem Beschwerdeführer und allenfalls dem Zeugen D.\_\_\_\_\_ tatsächlich bekannt gewesen seien. Insgesamt kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, es sei im Ergebnis „unbekannt“ wie es zur Auseinandersetzung gekommen sei. Die Tatbestands- voraussetzungen des Angriffs (Art. 134 StGB) wie auch des Raufhandels (Art. 133 StGB) liessen sich dadurch nicht prüfen. Das Aussageverhalten der Beteiligten und von aussenstehenden Landsleuten entspreche nicht den hiesigen Vorstellungen und lasse ein Geflecht von darunter liegenden Abhängigkeiten, Einschüchterungen und Rangordnungen vermuten, die nicht durchschaubar seien. Dadurch würde der Wahrheitsgehalt der wenigen erhaltenen Aussagen relativiert, bzw. die Glaubwürdigkeit praktisch nicht mehr überprüfbar. Insgesamt erscheine bei einer Fortführung des Strafverfahrens eine Verurteilung als wesentlich unwahrscheinlicher als ein Freispruch, weshalb das Verfahren gegen B.\_\_\_\_\_ einzustellen sei (zum Ganzen: act. 10'060 ff.). b) Der Beschwerdeführer rügt die von der Staatsanwaltschaft angeführten Gründe zur Einstellung des Strafverfahrens. Namentlich sei die Behauptung der Staatsanwaltschaft, wonach der Ablauf der Ereignisse unklar sei, teilweise nicht nachvollziehbar (Beschwerde Ziff. 3.3). Vielmehr würden sich noch die folgenden Fragen stellen: „War der Beschuldigte am fraglichen Abend am Tatort anwesend? Hat sich der Beschuldigte am fraglichen Übergriff beteiligt? Dann wäre er wegen Angriffs schuldig zu erklären. Hat der Beschuldigte dem Privatkläger dabei die genannten (oder zumindest einen Teil der genannten) Verletzungen zugefügt? Diesfalls hätte er sich zusätzlich der schweren Körperverletzung schuldig gemacht“ (Beschwerde Ziff. 3.4). c) Den Vorbringen des Beschwerdeführers ist insofern zu folgen, soweit er geltend macht, vorliegend sei namentlich die Frage massgeblich, ob den Akten beweismässig Hinweise entnommen werden können, welche darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdegegner am 23. Oktober 2010 am Tatort anwesend war. Auch sind die Akten auf Anhaltspunkte zu prüfen, die auf die Teilnahme des Beschwerdegegners an den Tathandlungen hinweisen. Der Beschwerdeführer gab anlässlich der Einvernahme vom 24. Oktober 2010 bei der Kriminalpolizei zu Protokoll (zum Ganzen: act. 2'029 ff.), dass er beim Hotelausgang, wo die Tanzveranstaltung stattfand, F.\_\_\_\_\_, einen Tamilen von G.\_\_\_\_\_, erkannt habe. Als er im Rahmen des Angriffs am Boden lag und mit einem Messer auf der Höhe der Hüfte gestochen und mit Baseballschlägern, Eisenstangen sowie einem Sackmesser wild auf ihn eingeschlagen worden sei, sei das Folgende passiert: „Dann packte mich einer, höchstwahrscheinlich F.\_\_\_\_\_, am Kopf und legte diesen auf seine Knie und schnitt mit dem Sackmesser mir dann in die rechte Seite

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 meines Gesichts“ (act. 2'030, Z. 31 ff.). Den Namen F.\_\_\_\_\_ kenne er von einer Strafuntersuchung im Kanton Bern. Auch identifizierte der Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahme F.\_\_\_\_\_ auf einem Foto (act. 2'032, Z. 77 ff.; auf dem Foto handelte es sich um den Beschwerdegegner, B.\_\_\_\_\_, act. 2'050, Z. 40 ff.). Der Zeuge H.\_\_\_\_\_ bestätigte die Aussagen des Beschwerdeführers insofern, als er am 23. Oktober 2010 im Wesentlichen aussagte, dass er eine Ansammlung von rund 8-10

Personen auf dem Parkplatz des Bahnhofbuffets C.\_\_\_\_\_ vermeintlich mit Hockeyschlägern gesehen habe, die zwischen den Autos umhergerannt seien. Um 21.10 Uhr habe er dann auf dem Parkplatz eine grössere Ansammlung von Menschen erkennen können, wobei eine Person am Boden gelegen habe und wehklage. Die Angreifer mit den vermeintlichen Hockeyschlägern hätten mit Entschiedenheit/Verbissenheit zugeschlagen. Es habe sich um Personen indischer oder sri- lankischer Abstammung gehandelt (act. 2'033). Eine weitere Zeugin, I.\_\_\_\_\_, gab ebenfalls zu Protokoll, eine Gruppe von rund 10 Personen auf dem Parkplatz des Bahnhofbuffets C.\_\_\_\_\_ mit „langen Holzschlägern“ beobachtet zu haben, die um die stehenden Fahrzeuge herumgesprungen seien und auf diese eingeschlagen hätten. Weiter fügte sie an: „Auf einmal sprangen 2-3 Leute, ebenfalls Tamile, junge fite Männer, aus dem Fenster, ich denke vom Festsaal, hinaus auf den Parkplatz. Diese sind dann mit dieser 10er Tamilengruppe in Kontakt getreten“ (act. 2'007). E.\_\_\_\_\_, welcher sich während dem Vorfall hinter dem Hotel J.\_\_\_\_\_ befand, wurde auch als Zeuge einvernommen. Er schilderte die Situation wie folgt (act. 2010 ff.): Zirka gegen 20.30 oder 20.35 Uhr habe er eine Gruppe (ca. 7 – 9 Personen) von Tamilen im Alter zwischen 18 – 25 Jahren bemerkt. Zur gleichen Zeit seien 3 Personen (ebenfalls Tamile), welche an der Tanzveranstaltung gewesen seien, vom Hotel J.\_\_\_\_\_ her in Richtung dieser Gruppierung spaziert. Plötzlich habe es einen Aufschrei gegeben. Er habe sich wieder in Richtung der vorerwähnten Gruppierung umgedreht. Da habe er 3 – 4 Baseballschläger, 1 Eishockeystock, eine Person, welche mit der Faust schlug, als ob sie einen Schlagring tragen würde, und eine weitere Person, welche Gebärden machte, als ob sie sich eines Messers bedienen würde, erkannt. Allerdings habe er weder den Schlagring noch das Messer gesehen. Er wisse nicht, ob das Opfer zu den drei vorgenannten Tamilen gehöre, welche auf die gewalttätige Gruppe zugegangen seien. Die Gruppe habe ununterbrochen (während ca. 2 – 3 Minuten) auf das Opfer eingeschlagen. Die Täter seien Richtung Carparkplatz davon gelaufen (zunächst 4, dann seien die restlichen 3 Täter in diese Richtung gegangen). Einer der Täter habe sich dann in einen roten Golf mit Kennzeichen K.\_\_\_\_\_ begeben (ungefähr 4 – 5 Insassen). Der Golf habe den Parkplatz fluchtartig und ohne Licht in Richtung Autobahn A12 verlassen. Einer der anderen Täter, welcher zuvor einen blau- weissen Pullover angehabt hatte, sei in einen dunklen italienische Kleinwagen mit dem Kennzeichen Ill gestiegen (ungefähr 3 – 4 Insassen), welcher anschliessend ebenfalls fluchtartig in Richtung Autobahn A12 gefahren sei. E.\_\_\_\_\_ skizzierte darüber hinaus die Örtlichkeiten und den Tathergang (act. 2'014). Die Skizze zeigt, dass das Opfer (der Beschwerdeführer) von den Tätern floh und vor der Endlage dreimal zu Boden ging. M.\_\_\_\_\_, als Besitzer des Autos Ill, will vom fraglichen Vorfall, trotz der ihn belastenden Zeugenaussage von E.\_\_\_\_\_, nichts mitbekommen haben (act. 2'077 ff.). Der Beschwerdegegner wurde am 9. Dezember 2010 polizeilich befragt (zum Ganzen: act. 2'047 ff.) und bestätigte mit Unterzeichnung des Protokolls, dass er auch „N.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_“ genannt werde (act. 2'047). Er führte aus, dass er am 23. Oktober 2010 bis um 17.00 Uhr in O.\_\_\_\_\_/K.\_\_\_\_\_ gearbeitet habe. Da man von G.\_\_\_\_\_/K.\_\_\_\_\_ [Wohnort] bis nach Freiburg gut zwei Stunden benötige, könne er bestätigen, dass er zum Tatzeitpunkt nicht in C.\_\_\_\_\_ gewesen sei. Er stritt daher „mit aller Vehemenz“ ab, an der Schlägerei zum Nachteil

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 des Beschwerdeführers involviert gewesen zu sein. Nachdem der Arbeitgeber des Beschwerdegegners telefonisch kontaktiert worden war und mitteilte, dass dieser die Arbeit am 23. Oktober 2010 bereits um 16.00 Uhr verlassen hatte, korrigierte der Beschwerdegegner seine Aussagen. Auch gab er zu, als einziger Fahrer des

Fahrzeugs der Marke VW Golf (K. \_\_\_\_\_ ppp; Farbe rot) in Frage zu kommen, mit welchem er sich jeweils, trotz Führerausweisentzug, zur Arbeit begeben würde. Dennoch stritt er weiterhin ab, am 23. Oktober 2010 in C. \_\_\_\_\_ gewesen zu sein. Aus der gegebenen Aktenlage geht hervor, dass die Strafbarkeit des Beschwerdegegners vorliegend im Wesentlichen von der Würdigung der aktenkundigen Einvernahmen und damit von subjektiven Beweismitteln abhängt. Bereits aus diesem Grund drängt sich grundsätzlich eine Anklage auf; es ist Aufgabe des erstinstanzlichen Gerichts eine abschliessende Würdigung der Beweismittel vorzunehmen, wenn nicht ohne Weiteres auf Strafflosigkeit der beschuldigten Person geschlossen werden kann. Darüber hinaus – auch wenn der Tathergang nicht im Detail wird rekonstruiert werden können, da sich die Aussagen der Zeugen und auch des Beschwerdeführers dazu teils widersprechen – sind Anhaltspunkte vorhanden, die schliessen lassen, dass der Beschwerdegegner am 23. Oktober 2010 am Tatort anwesend war und einer der Täter gewesen sein könnte. Namentlich konnte er vom Beschwerdeführer mit Namen benannt und auf einem Foto als Person identifiziert werden, die ihn mit dem Messer im Gesicht verletzt habe. Diese Aussagen des Beschwerdeführers erfolgten tatnah, nämlich anlässlich der Einvernahme vom 24. Oktober 2010 (Tag nach dem Vorfall), und ohne Zögern. Auch zeigte er eine gewisse Zurückhaltung, mit welcher er eine unnötige (Über-)Belastung des Beschwerdegegners unterliess und eigene Zweifel äusserte, indem er aussagte, „höchstwahrscheinlich“ habe F. \_\_\_\_\_ ihn mit dem Sackmesser geschnitten. Insgesamt sind die diesbezüglichen Aussagen in ihrem Wahrheitsgehalt damit grundsätzlich als glaubhaft einzustufen. Die Frage der einfachen/schweren Körperverletzung kann namentlich anhand der aktenkundigen Arztberichte geprüft werden (etwa act. 4'001 ff., 9'117- 9'133, 9'164). Im Übrigen stimmt eines der Autos, mit welchen die Täter „geflüchtet“ sind, betreffend Farbe (rot), Marke (VW Golf) und Kennzeichen (K. \_\_\_\_\_) mit dem Auto des Beschwerdegegners überein, von welchem er angibt, der einzige Lenker zu sein. Dies untermauert eine Feststellung der Sachlage in die Richtung, wonach sich der Beschwerdegegner zum Tatzeitpunkt am Tatort aufgehalten hat. Auch wenn die Immatikulationsnummer vom Zeugen E. \_\_\_\_\_, dessen Aussagen glaubhaft erscheinen (es ist nicht ersichtlich, welches Interesse er als unbeteiligter Dritter an einer Falschaussage hätte), nicht angegeben werden konnte, sind eine Übereinstimmung des „Fluchtautos“ mit dem Auto des Beschwerdegegners betreffend Farbe, Marke und Kennzeichen doch ein gewichtiges Indiz für seine Anwesenheit, insbesondere da er wie hiervor dargelegt auch vom Beschwerdeführer als anwesend erkannt werden konnte. Insgesamt liegt damit kein Fall klarer Strafflosigkeit vor. Die Staatsanwaltschaft durfte nicht darauf schliessen, dass bei Fortführung des Strafverfahrens eine Verurteilung (insbesondere betreffend die Körperverletzung) als wesentlich unwahrscheinlicher als ein Freispruch erscheine. Vielmehr halten sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung vorliegend eher in etwa die Waage. Da zudem schwere Delikte (Raufhandel, qualifizierte einfache/schwere Körperverletzung, Angriff) Gegenstand des Verfahrens sind, durfte dieses nicht eingestellt werden. Vielmehr ist es zur Anklage zu bringen. Im Übrigen ging auch die Staatsanwaltschaft ursprünglich davon aus, dass sich der Beschwerdegegner zumindest der qualifizierten einfachen Körperverletzung (mit gefährlichem Gegenstand) schuldig gemacht hat. Mit (aufgehobenem) Strafbefehl vom 19. März 2013 sprach sie ihn namentlich der einfachen Körperverletzung schuldig (act. 10'003 ff., 9'100). Sie erachtete es namentlich als erwiesen, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer am Abend des Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 23. Oktobers 2010 mit einem Messer im Gesicht verletzt hatte. Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl nach Vorliegen eines

Grossteils der aktenkundigen Einvernahmen (vgl. 2'000 ff.) im März 2013 erlassen hat. In der Einstellungsverfügung vom 10. November 2015 setzt sie sich zudem insbesondere nicht mit dem Tatbestand der einfachen/schweren Körperverletzung auseinander. Die Einstellungsverfügung vom 10. November 2015 wird demnach aufgehoben und das Verfahren D 10 3556 zur Fortführung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen (Art. 397 Abs. 2 StPO). Diese hat dabei über allfällig noch nicht behandelte Beweisanträge zu entscheiden (vgl. act. 9'113 ff.; 9'148 ff.; 9'184 f., 9'206 f.; Beschwerde S. 6; Art. 397 Abs. 3 StPO).

#### **E. 4**

a) Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschwerdeführer dringt mit seinen Anträgen durch. Demnach rechtfertigt es sich, die Kosten des vorliegenden Verfahrens, die auf CHF 800.- (Gebühr: CHF 700.-; Auslagen: CHF 100.-) festzusetzen sind, dem Staat aufzuerlegen. b) Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtspflege erteilt, unter Beiordnung eines amtlichen Verteidigers. Er hat somit keinen Anspruch auf Festsetzung einer Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO (vgl. BGE 138 IV 205). Die Strafkammer setzt die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger für das Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 50 und 56 ff. des Justizreglements (JR; SGF 130.11) selbst fest (FZR 2015 S. 73). Gemäss der vom Anwalt des Beschwerdeführers eingereichten Kostenliste wendete jener insgesamt 21 ¼ Stunden auf, insbesondere 18 ½ für das Verfassen der Beschwerde und der Stellungnahme. Mit Blick auf die sich stellenden Fragen sowie den Umfang der Arbeiten erscheint der geltend gemachte Aufwand als überrissen. Für die Abfassung der Beschwerdeschrift (16 Seiten) und der Stellungnahme (4 Seiten), die Prüfung der Beschwerdeantwort und der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft (insgesamt 12 Seiten) sowie das im Beschwerdeverfahren noch notwendige Aktenstudium erscheint ein Aufwand von ca. 15 Stunden angemessen, zuzüglich der Auslagen. Bei einem Stundenansatz von CHF 180.- zuzüglich Auslagen, erscheint eine Entschädigung von CHF 3'000.- angemessen, zuzüglich 8 % MwSt., das heisst CHF 240.-. c) Für die Abfassung der Beschwerdeantwort (9 Seiten), die Kenntnisnahme der Beschwerde und der Stellungnahmen sowie das im Beschwerdeverfahren noch notwendige Aktenstudium erscheint seitens des Beschwerdegegners ein Aufwand von ca. 9 Stunden angemessen, zuzüglich der Auslagen. Bei einem Stundenansatz von CHF 180.- zuzüglich Auslagen, erscheint eine Entschädigung von CHF 1'800.- angemessen, zuzüglich 8 % MwSt., das heisst CHF 144.-.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Einstellungsverfügung vom 10. November 2015 wird aufgehoben und das Verfahren D 10 3556 zur Vervollständigung der Untersuchung und zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 800.- (Gebühr: CHF 700.-; Auslagen: CHF 100.-) gehen zu Lasten des Staates. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Die Entschädigung von Rechtsanwalt Yves Amberg für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 3'240.- festgesetzt, einschliesslich MwSt. zu CHF 240.-. Die Entschädigung von Rechtsanwalt Daniel U. Walder für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'944.- festgesetzt, einschliesslich MwSt. zu CHF 144.-. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 29. Juni 2016/lgr Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.